

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Entiris VoG

Angebot

- Der standardgemäße Gültigkeitszeitraum eines Preisangebotes beträgt einen Monat ab dem Datum der Erstellung desselben. Dies bedeutet, dass bei fehlender schriftlicher Bestätigung von Seiten des Kunden innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit des entsprechenden Preisangebots dieses Angebot automatisch verfällt und kein bindendes Dokument mehr darstellt. Falls es keine ausdrückliche, anderslautende Übereinkunft gibt, beschränkt sich die Gültigkeit dieses Angebotes auf das darin angeführte Bestellvolumen. Dies bedeutet, dass der Vereinigung Entiris bei neuen Bestellungen das Recht zusteht, die Preise gemäß der aktuellen Lage anzupassen.
- Die Preise gelten 'ab dem Werk von Entiris'. Dies bedeutet, dass die Verwendung der Güter auf die Gefahr des Kunden oder auf der Grundlage des von Seiten des Kunden bestimmten Empfängers erfolgt. Die Preise gelten zuzüglich belgischer MwSt.

Herstellung

- Der standardgemäße notwendige Zeitraum für die Produktion zwischen der schriftlichen Bestellung und der Lieferung beträgt 3 Wochen.
- Bei der Planung der Bestellungen, der Bestimmungen der Kapazitäten und der logistischen Bewegungen muss der Kunde mit den Tagen der allgemeinen Schließung wie den jährlich im Kalender von Entiris festgelegten freien Tagen rechnen. Er soll die Bestellungen einmalig aufgeben.
- Für den Fall, dass der Kunde von den durch die festgelegten Spezifikationen (z.B. Liefermodalität, erforderliche Produktbehandlungen oder Qualitätskontrollen) abweicht und dadurch Zusatzkosten entstehen, so gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden.

Lieferung

- Die oben angeführten Liefertermine für die Waren oder die Ausführungstermine der Arbeiten gelten stets als Richtwerte und sind nicht bindend. Die Nichteinhaltung derselben gibt dem Kunden kein Recht auf Schadenersatz, Zinsen oder Stornierung der Bestellung. Falls die Bestellung storniert wird, bevor die Arbeiten angefangen worden sind oder bevor die Güter geliefert werden sollen, muss Entiris vom Kunden als Schadenersatz einen Betrag in Höhe von 15% des vereinbarten Preises fordern.
- Alle Güter im Lager oder in Bearbeitung, die Eigentum des Kunden sind, werden von Seiten der Vereinigung Entiris gegen kein Risiko versichert. Die Vereinigung Entiris übernimmt keinerlei Verantwortung für den möglichen Schaden.
- Falls der Kunde das Abnahmedatum verschiebt, gelten die Waren zum in der Vereinbarung festgelegten Datum als geliefert. Ab diesem Datum werden Lagerkosten in Höhe von 0,75 Euro pro Palette pro Woche in Rechnung gestellt. Falls kein festes Datum bestimmt wurde, dann gilt das Verpackungsdatum zuzüglich 10 Werktagen als Bezugsdatum für die Lieferung. Ab diesem Datum werden die Lagerkosten dann pro angefangene Woche in Rechnung gestellt.
- Im Allgemeinen reicht die gesetzliche Haftpflicht der Vereinigung Entiris bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 2,5 Millionen Euro pro Schadensfall und pro Jahr, in dem Sinne, dass die Vereinigung mit der Maßgabe des gegenseitigen Verzichts versichert ist.

Materialien

- Die von Seiten der Vereinigung Entiris im Auftrag des Kunden verwendeten Materialien, die erstellten Zeichnungen, die technischen Beschreibungen, die Entwürfe, Matrizen, Schablonen, Formen usw. bleiben stets materielles und geistiges Eigentum der Vereinigung Entiris, auch wenn der Kunde einen Teil der Kosten übernommen hat. Sie dürfen ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von Seiten der Vereinigung Entiris weder genutzt, noch vervielfältigt, an Dritte übergeben oder jegliche andere Art und Weise bekannt gemacht werden.
- Für die kundenspezifischen Materialien, die Entiris zwecks Ausführung des Auftrages des Kunden erwirbt, verpflichtet sich der Kunde, diese vollständig abzunehmen und zu bezahlen. Vorzugsweise soll der Stückpreis als Grundlage dienen. Ansonsten können auch eine separate Lieferung und Inrechnungstellung erfolgen.

Bezahlung

- Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Monatsende fällig ohne Abzug.
- Bei der ersten Bestellung muss die Bezahlung per Vorkasse erfolgen.
- Die Rechnungen, die nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist, bezahlt werden, bewirken von Rechts wegen die Anwendung von Zinsen in Höhe von 1,25% pro Kalendermonat. Diese können ab dem Fälligkeitsdatum ohne Inverzugsetzung gefordert werden. Des Weiteren kann der geschuldete Betrag von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung mindestens um 15% erhöht werden. Dies gilt ab einem Mindestbetrag in Höhe von 50 Euro als pauschalen Schadenersatz für die außergerichtlichen Kosten, die durch die verspätete Zahlung verursacht wurde. Das Recht auf die Forderung eines eventuellen höheren Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

Streitfälle und Beanstandungen

- Eventuelle Beanstandungen müssen innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Lieferung übermittelt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie nicht mehr entgegengenommen.
- Der Kunde darf von Seiten des Unternehmens Entiris keinerlei Schadenersatz fordern, wenn es um einen Schaden geht, der von Seiten des Kunden bzw. des Lieferanten des Kunden verursacht wurde.
- Alle unvorhergesehenen bzw. Zusatzkosten zu Lasten von Entiris, die auf den Kunden bzw. seinen Lieferanten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.
- Alle Streitfälle müssen an die Gerichte von Leuven übergeben werden.

Version vom 27.10.2014